



Vorblatt

Vorlage – zur Beschlußfassung –

über Gesetz über die Durchführung der Volksabstimmung nach Artikel 88
Abs. 2 der Verfassung von Berlin

A. Problem

Nach Artikel 88 Abs. 2 der Verfassung von Berlin ist die Verfassung innerhalb der ersten Wahlperiode des Gesamtberliner Abgeordnetenhauses einer Überarbeitung zu unterziehen. Der gemäß Artikel 88 Abs. 1 VvB überarbeitete Text ist durch eine Volksabstimmung in Kraft zu setzen; das Verfahren dafür bedarf einer einfachgesetzlichen Regelung.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes, das für das Verfahren der Volksabstimmung im wesentlichen auf die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung verweist. Als Abstimmungstag wird durch das Gesetz der Tag der Wahl zur 13. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses festgelegt.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Es ist mit Kosten in Höhe von etwa 1,2 Mio. DM zu rechnen.

E. Auswirkungen auf Zusammenarbeit und Zusammenführung der Länder Berlin und Brandenburg

Die Volksabstimmung selbst hat auf die Zusammenarbeit und Zusammenführung der beiden Länder keine Auswirkungen. Die überarbeitete Verfassung hat bei einer Zusammenführung der beiden Länder nur Übergangscharakter.

F. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres.



Vorlage – zur Beschlußfassung –

**über Gesetz über die Durchführung der Volksabstimmung nach Artikel 88
Abs. 2 der Verfassung von Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Durchführung der Volksabstimmung nach Artikel 88
Abs. 2 der Verfassung von Berlin
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Hat das Abgeordnetenhaus einem nach Artikel 88 Abs. 2 überarbeiteten Text der Verfassung von Berlin mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt, so werden das Gesetz über die Verfassungsänderung sowie der vollständige überarbeitete Verfassungstext von der Präsidentin des Abgeordnetenhauses im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.

§ 2

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses gibt den überarbeiteten Text der Verfassung der Bevölkerung in geeigneter Weise bekannt und weist dabei auf die neuen und geänderten Vorschriften hin.

§ 3

Die Volksabstimmung findet am Tag der Wahl zur 13. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin statt.

§ 4

Die Abstimmungsfrage lautet: Stimmen Sie der überarbeiteten Verfassung von Berlin in der am ... 1995 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf Seite ... veröffentlichten Fassung zu?

§ 5

(1) Stimmberechtigt sind die zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten.

(2) Für die Durchführung der Volksabstimmung gelten die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1995 (GVBl. S.), und der Landeswahlordnung vom 8. Februar 1988 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1995 (GVBl. S.), entsprechend.

(3) Wahl- und Abstimmungsverzeichnisse werden einheitlich geführt. Die Benachrichtigungen sowie die Wahl- und Abstimmungsscheine werden einheitlich ausgegeben.

(4) Über Einsprüche gegen die Durchführung der Volksabstimmung und die Feststellung des Ergebnisses entscheidet der Verfassungsgerichtshof. Für das Einspruchsverfahren gilt § 55 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 9. November 1990 (GVBl. S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241), entsprechend. Einspruchsberechtigt sind

- a) die Präsidentin des Abgeordnetenhauses,
- b) die Fraktionen des Abgeordnetenhauses,
- c) der Landeswahlleiter,
- d) die Senatsverwaltung für Inneres.

§ 6

Das Ergebnis der Abstimmung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntgegeben. Ist die Zustimmung zur überarbeiteten Verfassung erteilt, so wird der Verfassungstext im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet.

§ 7

Die für Wahlen und Volksabstimmungen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen über das Abstimmungsverfahren zu erlassen. Sie kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Nach Artikel 88 Abs. 2 der Verfassung von Berlin (VvB) ist die Verfassung innerhalb der ersten Wahlperiode des Gesamtberliner Abgeordnetenhauses einer Überarbeitung zu unterziehen. Der überarbeitete Text ist durch Volksabstimmung in Kraft zu setzen. Durch das im Entwurf vorgelegte Gesetz wird das Verfahren der Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung geregelt.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß in dem Gesetz zur Überarbeitung der Verfassung nach Artikel 88 Abs. 2 die erforderliche Zustimmung durch eine Volksabstimmung geregelt sowie die dafür notwendige Mehrheit bestimmt werden.

Bei der Volksabstimmung sind die zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten stimmberechtigt. Da die Abstimmung am Tag der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin - 22. Oktober 1995 - stattfinden soll, kann für das Verfahren weitgehend auf das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung verwiesen werden.

Ergänzende Regelungen durch eine Rechtsverordnung der Senatsverwaltung für Inneres (§ 7 des Entwurfs) sollen zur Regelung technischer und organisatorischer Einzelheiten (z. B. Gestaltung der Abstimmungsverzeichnisse, Benachrichtigungskarten und Abstimmungsscheine) möglich sein.

Der Rat der Bürgermeister hat sich in seiner Sitzung am 13. April 1995 mit der Vorlage einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlagen:

Artikel 45 Abs. 2, 88 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Für das im Gesetz vorgesehene Verfahren entstehen bisher nicht veranschlagte Ausgaben in Höhe von voraussichtlich ca. 1,1 Mio. DM

- davon ca. 200 000 DM für Formblätter, Stimmzettel und Informationsmaterial im Einzelplan 05 - Inneres - sowie ca. 900 000 DM für die Bekanntmachung der Präsidentin des Abgeordnetenhauses gemäß § 2 des Gesetzes im Kapitel 01 00 - Abgeordnetenhaus -

die zusätzlich im Wege der Haushaltswirtschaft bereitzustellen sind.

Darüber hinaus entstehen Ausgaben von ca. 100 000 DM für die Entschädigung der in diesem Zusammenhang notwendigen Erweiterungen der Wahlvorstände in den Bezirken.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 25. April 1995

Der Senat von Berlin

Diepgen
Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. Erhardt
Senator
für den Senator für Inneres